

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG DER JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG DES STUDIENLEMENTS SINICUM

Vom 3. September 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2007-21)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für die Abschlussprüfung des Studienelements Sinicum vom 7. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1313), geändert durch Satzung vom 13. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Institut für Philologie des Fernen Ostens“ durch die Worte „Institut für Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens“ ersetzt, zudem wird hinter den Worten „Chinesisch als Studienelement“ der Begriff „(„Sinicum“)" eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird nach „§ 5“ der Passus „Abs. 1“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Instituts für Philologie des Fernen Ostens“ durch die Worte „Institutes für Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Geschäftsgang“ durch die Worte „das Verfahren“ ersetzt, sowie der Passus „Art. 48“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ sowie das Wort „Gasthörer“ durch das Wort „Gaststudierender“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 lit. a) wird die Zahl „24“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Worte „sowie Kenntnisse der Landeskunde, Geschichte und Politik Chinas“ eingefügt.

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die für das vierte Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen können durch gleichwertige, am European Centre for Chinese Studies (ECCS) in Peking erbrachte, Leistungen ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche am ECCS erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen als gleichwertig im Sinne von Satz 1 anerkannt werden. ³Studierende und Gaststudierende, die in den für die Semester 1 bis 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen über-

durchschnittliche Studienleistungen erbracht und durch entsprechende Prüfungen nachgewiesen haben, können nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 ein verlängertes viertes Semester (1. März bis 31. Juli eines Jahres) am European Centre for Chinese Studies (ECCS) verbringen. ⁴Die Bewerbung hierfür erfolgt durch schriftlichen Antrag. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt die Teilnehmer aufgrund ihrer Leistungen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze aus.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird der Passus „§ 5 Abs. 3“ durch den Passus „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „muß nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden“ durch die Worte „wird nur der nicht bestandene Teil wiederholt“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gründe“ die Worte „durch den Prüfungsausschuss“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Passus „(5)“ durch den Passus „(Note „5“)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines von der Universität benannten Vertrauensarztes verlangen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

c) In Abs. 3 wird der Passus „(5)“ durch den Passus „(Note „5“)“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen zu erbringen beziehungsweise abzulegen.“

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „in“ das Wort „begründeten“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „andauernder“ die Worte „Krankheit oder länger andauernder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „beizufügen“ die Worte „, soweit letztere nicht in elektronischer Form erfolgt“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
 „⁴In diesem Fall ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. ⁵Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zertifikat entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. ³Ein solcher Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“

9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Inhalt des Studienelements

a) Sprachübungen:		
1) Intensivkurs für Anfänger (<u>4 Wochen à 4-5 Std. täglich im Oktober</u>)		6 SWS
2) Chinesisch I		8 SWS
3) Chinesisch II		8 SWS
4) Chinesisch III		<u>6 SWS</u>
		28 SWS
b) Übungen und Proseminare zur Landeskunde, Geschichte und Politik		
1) Grundzüge der chinesischen Kultur und Landeskunde I		1 SWS
2) Grundzüge der chinesischen Kultur und Landeskunde II		1 SWS
3) Geschichte Chinas I		1 SWS
4) Geschichte Chinas II		1 SWS
5) Geschichte Chinas III		2 SWS
6) Geschichte Chinas IV		<u>2 SWS</u>
		8 SWS

10. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2: Studienplan

WS:	1) Intensivkurs für Anfänger (<u>4 Wochen à 4-5 Std. täglich im Oktober</u>)	6 SWS
	2) Chinesisch I	8 SWS
	3) Grundzüge der chinesischen Kultur und Landeskunde I	1 SWS
	4) Geschichte Chinas I	<u>1 SWS</u>
		16 SWS
SS:	1) Chinesisch II	8 SWS
	2) Grundzüge der chinesischen Kultur und Landeskunde II	1 SWS
	3) Geschichte Chinas II	<u>1 SWS</u>
		10 SWS
WS:	1) Chinesisch III	6 SWS
	2) Geschichte Chinas III	<u>2 SWS</u>
		8 SWS
SS:	Geschichte Chinas IV	<u>2 SWS</u>
		2 SWS
Gesamtstundenzahl		<u>36 SWS</u>

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Juli 2007.

Würzburg, den 3. September 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung des Studienelements Sinicum an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 3. September 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. September 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 2007.

Würzburg, den 4. September 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase